

BGer 5C.128/2005 vom 21. Juni 2005

Bundesgericht, 2005-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.128_2005

FR: TF 5C.128/2005 du 21 juin 2005

IT: TF 5C.128/2005 del 21 giugno 2005

Regeste

Obhutsentziehung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Berufungsklägerin hat ihre staatsrechtliche Beschwerde und Berufung als "Einheitsbeschwerde" eingereicht. Dem in Kraft stehenden Bundesrechtspflegegesetz (OG, SR 173.110) ist eine solche "Einheitsbeschwerde" fremd, und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen die Rechtsmittel der Berufung und der staatsrechtlichen Beschwerde nicht in einer einzigen Eingabe verbunden werden, weil sie unterschiedlichen Verfahrensregeln unterstehen und sich auch nach der Begründung, die das Gesetz für sie zulässt, deutlich unterscheiden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz rechtfertigt sich immerhin, soweit die beiden Rechtsmittel in der Eingabe äusserlich und inhaltlich klar getrennt sind (vgl. BGE 115 II 396 E. 2a; 120 III 64 E. 2). Der vorliegend eingereichte Schriftsatz genügt dem Erfordernis, die jeweiligen Rügen gesondert vorzutragen. Hingegen stellt sich die Frage, ob die Rechtsmittel nicht mangels getrennt gestellter Rechtsbegehren unzulässig sind; sie kann jedoch offen gelassen werden, weil ohnehin (auch) aus anderen Gründen auf keines der beiden Rechtsmittel eingetreten werden kann.

E. 2

Die Berufungsklägerin verlangt die Rückübertragung der Obhut über die beiden im Waisenhaus W._____ platzierten Knaben A._____ und B._____ und stützt dieses Begehren auf Art. 313 ZGB, den sie durch den angefochtenen Entscheid als verletzt betrachtet. Nicht einzutreten ist auf die Berufung zunächst, soweit die Berufungsklägerin ihr Begehren mit einer - ohnehin nur vage angedeuteten (die Knaben fühlten sich im Waisenhaus nicht wohl und insbesondere der ältere sei reifer geworden) - Veränderung der Verhältnisse begründet. Diese sind als Tatfrage nicht berufungsfähig; vielmehr sind die Sachverhaltsfeststellungen der letzten kantonalen Instanz für das Bundesgericht im Berufungsverfahren verbindlich (vgl. Art. 63 Abs. 2 OG). Aus diesen ergibt sich nichts, was auf veränderte Verhältnisse hindeuten würde und damit allenfalls geeignet wäre, eine Verletzung von Art. 313 ZGB zu begründen. Allfällige Aktenwidrigkeiten sowie willkürliche oder unterlassene Sachverhaltsfeststellungen wären sodann mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen.

E. 3

Die Berufungsklägerin kritisiert ferner, B._____ und A._____ seien vor über einem Jahr letztmals von der Vormundschaftsbehörde angehört worden. Nach der Aktenlage wurden die beiden Knaben letztmals vom Obergericht an der Verhandlung vom 12. August

2004 im Zusammenhang mit dem Entzug der Obhut angehört. Dem nunmehr angefochtenen obergerichtlichen Entscheid liegt der Nichteintretensentscheid der Vormundschaftsbehörde V._____ vom 11. Januar 2005 zugrunde. Die Berufungsklägerin müsste demnach im Rahmen ihrer Begründungspflicht gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. c OG darlegen, welche Norm des Bundesrechts und inwiefern diese geboten hätte, die Knaben nach vier Monaten erneut anzuhören. Diesen Begründungsanforderungen vermögen die Ausführungen der Berufungsklägerin nicht ansatzweise zu genügen, weshalb auf das Vorbringen nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen legt die Berufungsklägerin auch nicht dar, dass und inwiefern sie die Anhörung der beiden Knaben bereits im kantonalen Verfahren verlangt hätte.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Berufung nicht eingetreten werden kann. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, muss sie als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren abzuweisen ist. Zuzufolge Nichteintretens auf die Berufung ist der Berufungsklägerin eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.